

Anlage A: Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Outdoor Gaming Events e.V. hat am **07.06.2019** folgende Beitragsordnung beschlossen:

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

(2) Änderungen der Beiträge werden zu Beginn des zweiten Monats nach Festlegung wirksam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

(3) Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§3 Beiträge und Regelungen

(1) Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags kann das Vereinsmitglied selber bestimmen. Der Mitgliedsbeitrag ist entweder jährlich, halbjährig, zu jedem viertel Jahr oder monatlich zur Zahlung fällig. Die festgesetzten Daten werden in der Beitragsordnung festgehalten.

(2) Die Höhe des Beitrags kann vom Vereinsmitglied selbst bestimmt werden, beträgt aber mindestens 15,00 Euro im Jahr.

(3) Fördermitglieder, die in ihrer Funktion meist passiv sind und den Verein finanziell unterstützen, wählen Betrag und Fälligkeit ebenfalls selbst. Auch hier liegt der Mindestbeitrag bei 15,00 Euro im Jahr.

(4) Der Mitgliedsbeitrag wird zum Ende des Kalenderjahres jeweils im Voraus fällig.

(5) Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

(6) Die Zahlungspflicht beginnt zu Beginn des nächsten Monats folgend auf den Eintritt.

(7) Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurück erstattet.

(8) Der vereinbarte Mitgliedsbeitrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

IBAN: DE29 8306 5408 0004 1387 08

BIC: GENODEF1SLR

Kreditinstitut: VR-Bank

Empfänger: Outdoor Gaming Events

(9) Mitglieder, die mehr als einen Monat nach Rechnungsdatum ihren Beitrag nicht gezahlt haben, befinden sich in Zahlungsverzug. Damit erlöschen die Rechte der Vereinsmitgliedschaft bis zur Zahlung. Nach Zahlungsverzug über einen Monat hinaus wird kostenpflichtig gemahnt.

Zahlt das Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dieser Erinnerung, so kann der Vereinsvorstand ein Ausschlussverfahren nach § 6 der Vereinssatzung einleiten.

(10) Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden folgende Mahngebühren erhoben:

Zahlungserinnerung per E-Mail: kostenlos

1. Mahnung: 3,00 €

2. Und letzte Mahnung: 5,00 €

(11) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

(12) Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage kann zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass führen. Diese Entscheidung trifft der Vorstand.

(13) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.